

## RECHTSSCHUTZ

## BESONDERE BEDINGUNG RS850.1

### KFZ-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN FUHRPARK

1. Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für sämtliche Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind. Anzahl und Art der Fahrzeuge sowie deren Kennzeichen sind einmal jährlich zur Hauptfälligkeit bekannt zu geben. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für das nächste Jahr festgesetzt.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie bzw. die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

3. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

4. Als Obliegenheit, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, wird bestimmt:

Als Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, bei der sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs. 1a VersVG richten, gilt:

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Angaben über Art und Anzahl der Fahrzeuge richtig und vollständig mitzuteilen.

Leistungsfreiheit tritt nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

5. Hinsichtlich der Verzugsprämie gelten für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung die §§ 38 ff VersVG.